

## Stichpunkte zur Beihilfe

Beamt\*innen sind von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit, sie erhalten zu den Kosten krankheitsbedingter Aufwendungen einen Zuschuss des Dienstgebers, die Beihilfe. Anspruchsberechtigung, Höhe der Beihilfe und Art der beihilfefähigen Aufwendungen sind in der Beihilfeverordnung NRW festgelegt.

### Die Höhe der Beihilfe

Sie beträgt

- für den Beihilfeberechtigten 50%,
- für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten 70%,
- für berücksichtigungsfähige Kinder 80%,
- für den Beihilfeberechtigten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Beihilfe darf zusammen mit Erstattungen einer Krankenversicherung 100 Prozent der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen, d. h. die Erstattungen zusammen dürfen maximal den Rechnungsbetrag ausmachen.

Es ist der Beamtin bzw. dem Beamten grundsätzlich freigestellt, ob er sich bezüglich des von der Beihilfe nicht gedeckten Anteils in einer Krankenversicherung versichert. Eine solche Versicherung ist anzuraten. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen bieten durchaus unterschiedliche Verträge mit abweichenden Leistungen und Beiträgen an, ein Vergleich lohnt sich. Beamt\*innen erhalten zu den Beiträgen, die sie für eine Krankenversicherung aufbringen müssen, keinen Beitragszuschuss des Dienstherrn, auch nicht dann, wenn sie gesetzlich versichert sind.

### Vorherige Anerkennung erforderlich

Für bestimmte Leistungen, z. B. bei psychotherapeutischen Behandlungen, bei bestimmten Hilfsmitteln, bei Sanatoriumsaufenthalten, bei Heilkuren und bei Implantaten ist die vorherige Anerkennung der Beihilfefestsetzungsstelle erforderlich.

### Selbstbehalt bei Wahlleistungen

Bei Wahlleistungen im Krankenhaus wird ein Selbstbehalt fällig. Er beträgt bei Chefarztbehand-

lung 10 Euro und bei der Wahlleistung Zweibettzimmer 15 Euro pro Tag, höchstens für 20 Tage bzw. 500 € für jede beihilfeberechtigte Person im Kalenderjahr.

### Die Kostendämpfungspauschale

Bei der ersten Beantragung einer Beihilfe im Kalenderjahr wird die Beihilfe um einen Pauschalbetrag gekürzt.

Sie beträgt z.B.:

Besoldung	Vollzeit	bei Ruhestand	als Hinterbliebene
A7 - A 11	150€	105€	60€
A 12- A 15	300€	210€	120€
A 16	450€	315€	180€

Beamt\*innen auf Widerruf zahlen keine Kostendämpfungspauschale. Der Betrag vermindert sich für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 60€.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Kostendämpfungspauschale nur anteilig fällig, bei Beurlaubungen gar nicht.

**Wichtig:** Die Kostendämpfungspauschale errechnet sich nach den persönlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der **ersten Antragstellung** im Kalenderjahr.

Wer z. B. keine Bezüge zum Zeitpunkt der Antragstellung erhält, zahlt keine Kostendämpfungspauschale (Beurlaubung, Elternzeit). Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilzeit arbeitet, hat eine reduzierte Kostendämpfungspauschale.

Es kann sich also lohnen, mit dem Beihilfeantrag zu warten, z. B. bei bevorstehender Beurlaubung und Teilzeit oder bei Geburt eines Kindes, um in den Genuss der Reduzierung der Pauschale zu kommen.

Die Beihilfe muss spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Rechnung beantragt werden.

### Weitere Infos:

[www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)